

18. Satzung

zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stade über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 13.12.2004

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änd. des PersonalvertretungsG und des Kommunalverfassungsgesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Hansestadt Stade am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwassergebührensatzung (zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 20.12.2021) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 (2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- 2) ¹Neben der Abwassergebühr nach Absatz 1 ist bei Grundstücken, auf denen sich eine private dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage befindet, sofern und soweit Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) oder Abwasser (abflusslose Grube) mit einem Entsorgungsfahrzeug abgefahren wird und in das Klärwerk gelangt, für jedes vergebliche Anfahren des Grundstücks mit dem Entsorgungsfahrzeug eine Gebühr nach § 4 Absatz 2 der Satzung zu zahlen.

2.

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren nach § 3 betragen für die:

- | | |
|----------------------------------------|-----------------------------|
| a. zentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| – Grundgebühr | 98,00 Euro/Jahr und Einheit |
| – Benutzungsgebühr | 2,27 Euro/cbm |
| b. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| – Kleinkläranlagen | 72,67 Euro/cbm |
| – abflusslose Gruben | 54,53 Euro/cbm |
| c. Niederschlagswassereinrichtung | 0,62 Euro/qm und Jahr |

(2) Die Gebühren nach § 2 Absatz 2 betragen für jede vergebliche Anfahrt 80,00 Euro.

(3) Die Gebühren nach § 9a betragen für die Reinigung des Hausanschlusses

(Spülwagen mit 2 Personen besetzt)

- innerhalb der Dienstzeit (Mo-Do 6:30 - 15:45 Uhr, Fr 6:30 - 11:45 Uhr)

125,70 Euro

- außerhalb der Dienstzeit bis 22.00 Uhr 177,00 Euro

- außerhalb der Dienstzeit ab 22.00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an

arbeitsfreien Feiertagen 360,00 Euro

- weiteres Personal wird nach den pauschalen Personalkosten aus dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet.

Abgerechnet wird mind. 1 h, danach je angefangene 1/2 Stunde.

3.

§ 9 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

²Zum Aufwand rechnen auch die vom Personal der Stadt für Maßnahmen nach Satz 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

4.

§ 9a wird wie folgt eingefügt

§ 9 a

Reinigung des Grundstücksanschlusses

¹Führt die Stadt bei einer Verstopfung des Grundstücksanschlusskanals eine Reinigung durch und wurde die Verstopfung vom Eigentümer des Grundstücks verursacht, hat er die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusskanals zu erstatten. ²Für die Reinigung werden Gebühren nach § 4 Absatz 3 der Satzung erhoben.

5.

§ 9b wird wie folgt eingefügt:

§ 9 b

Maßnahmen der Gefahrenabwehr

¹Sind von der Stadt im Rahmen der Gefahrenabwehr Maßnahmen zu ergreifen und wird die Stadt verpflichtet Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden zu ergreifen (z.B. beim Austreten von Betriebsstoffen, Gewässerverschmutzung), so sind die Kosten vom Verursacher zu erstatten.

²Für eingesetztes Gerät und Personal der Stadt werden Gebühren nach § 4 Absatz 3 der Satzung erhoben.


³Zum Aufwand rechnen auch die vom Personal der Stadt für Maßnahmen nach Satz 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Stade, 20.12.2022

Hansestadt Stade


Hartlef
Bürgermeister

